

Dienstvereinbarung
über die
Betriebliche Kindertageseinrichtung

§ 1 Organisation/Betrieb

- (1) Die Stadt Stuttgart (nachfolgend Träger genannt) bietet ihren städtischen Beschäftigten (ohne Klinikum Stuttgart) an, ihre Kinder zu betreuen. Hierzu betreibt die Stadt die Betriebliche Kindertageseinrichtung als Wohlfahrtseinrichtung in Stuttgart-Mitte, Eberhardstraße 61 A (nachfolgend Einrichtung genannt). Die Einrichtung ist für 10 Kinder im Alter bis zu drei Jahren und 20 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren konzipiert. Die Plätze können geteilt werden (Sharing-Platz). Eine Mindestbelegung von zwei Tagen ist erforderlich.

- (2) Der Träger der Einrichtung wird durch das Haupt- und Personalamt vertreten. Das Jugendamt betreibt die Einrichtung in dessen Auftrag. Standard, Qualität und pädagogische Ziele entsprechen mindestens dem der öffentlichen Einrichtungen des Jugendamts.

- (3) Der Träger übernimmt die Kosten des Betriebs, sofern sie nicht durch Nutzungsgebühren gedeckt sind.

§ 2 Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden Kinder städtischer Beschäftigter im Alter bis zu sechs Jahren. Sofern mehr Bewerbungen vorliegen als freie Plätze zu vergeben sind, gelten nachstehend genannte Aufnahmekriterien.

- (2) Für die Aufnahme werden unter Beachtung des Konzepts und pädagogischer Gründe (ausgewogene Zusammensetzung hinsichtlich Alter und Geschlecht) folgende Kriterien festgelegt, die im Zeitpunkt der Vergabe gewichtet werden:

- 2.1 Fehlende Betreuungsmöglichkeiten z.B. durch Partner, Familie, Einrichtungen am Wohnort
- 2.2 Steuerpflichtiges Familieneinkommen des Vorjahres bis 20.000 Euro jährlich
- 2.3 Steuerpflichtiges Familieneinkommen des Vorjahres über 20.000 Euro bis 40.000 Euro jährlich
- 2.4 Betriebliche Gründe (z. B. Besetzung des Arbeitsplatzes)
- 2.5 Sonstige in den persönlichen Verhältnissen liegende besondere Gründe.

§ 3 Nutzungsbedingungen und Gebühren

- (1) Für die Nutzung der Einrichtung gelten allgemeine Bestimmungen.
- (2) Die Gebühren für die Nutzung und das Essen orientieren sich an der Gebührenordnung für das Jugendamt für in Stuttgart wohnende Beschäftigte. Sie ermäßigen sich bei einem Sharing-Platz entsprechend.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist von montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Bei Bedarf werden ein Frühdienst ab 6:30 Uhr und/oder ein Spätdienst bis 17:00 Uhr eingerichtet. Über geänderte Öffnungszeiten (z.B. an Dienstleistungsabenden) entscheidet der Träger im Einvernehmen mit dem Gesamtpersonalrat Verwaltung bei Bedarf. Die Schließzeiten entsprechen denjenigen der öffentlichen Tageseinrichtungen des Jugendamts.

§ 5 Gremium

- (1) Das Gremium besteht aus einem Vertreter/-in des Trägers (Haupt- und Personalamt), einem Vertreter/-in des Betreibers (Jugendamt) und zwei Vertreter/-innen des Gesamtpersonalrats.
- (2) Das Gremium beschließt nach Maßgabe von § 6 Empfehlungen insbesondere für:
 - 2.1 Die Einrichtung, Erweiterung, oder Auflösung von betrieblichen Kindertageseinrichtungen.
 - 2.2 Sämtliche konzeptionelle Ausgestaltung der Einrichtung.
 - 2.3 Die Vergabe der Betreuungsplätze gemäß § 2.
 - 2.4 Die Nutzungsbedingungen und Gebühren gemäß § 3.
 - 2.5 Die Öffnungszeiten gemäß § 4.
 - 2.6 Die Kündigung von Betreuungsplätzen gemäß Nr. 8 der „Bestimmungen für die betriebliche Kindertageseinrichtung der Landeshauptstadt Stuttgart.“
- (3) Das Gremium entscheidet mehrheitlich.
 - 3.1 Dessen Empfehlung muss vom Gesamtpersonalrat binnen 18 Arbeitstagen zugestimmt werden. Bei Ablehnung durch den Gesamtpersonalrat bestimmt sich das weitere Verfahren nach § 69 Abs. 4 LPVG.
 - 3.2 Bei Nichteinigung im Gremium wird dies mit einer entsprechenden Begründung den beteiligten Parteien dargestellt. Das Mitbestimmungsverfahren gemäß § 69 Abs.1 ff. auf der Grundlage des § 79 Abs.1 Nr.3 LPVG wird ohne eine Empfehlung des Gremiums durch die Verwaltung eingeleitet.

§ 6 Vorrang von Vorschriften

Entscheidungszuständigkeiten des Gemeinderats und organisatorische Befugnisse des Oberbürgermeisters nach der Gemeindeordnung, sowie die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

§ 7 Inkrafttreten/Kündigung

Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und kann von beiden Seiten zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres gekündigt werden.

Soweit einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung aufgrund anderer rechtlicher oder tarifvertraglicher Regelungen unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit dieser Dienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall zu sofortiger Verhandlungsaufnahme mit dem Ziel, die unwirksame Regelung durch eine ihr im Erfolg möglichst gleichkommende wirksame zu ersetzen.

Stuttgart, den 19. September 2008

gez.

Dr. Wolfgang Schuster
Oberbürgermeister

gez.

Uwe Theilen
Vorsitzender Gesamtpersonalrat Verwaltung